

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Bohndorf, Adlig, Bernsdorf, Risdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Reudorf, Ortmanndorf, Mülsen St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Rabschnappel und Zirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

61. Jahrgang.

Nr. 302.

Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Sonnabend, den 30. Dezember

Haupt-Insertionsorgan im Amtsgerichtsbezirk

1911

Dieses Blatt erscheint täglich außer Sonn- und Festtags nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk. 50 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 75 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. Bestellungen nehmen außer der Expedition in Kitzschdorf, Baulmann Str. Nr. 5b, alle Kaiserlichen Postämtern, Postboten, sowie die Anträger entgegen. Inserate werden die fünfzehntägige Grundpreis mit 10, für auswärtsige Inserenten mit 15 Pfg. berechnet. Nachzahlung 30 Pfg. Zu amtlichen Teilen kostet die zweispaltige Zeile 50 Pfg. Fernsprech-Anschluss Nr. 7. Inseraten-Ansatzes täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Dienstag, am 2. Januar 1912,

vorm. 10 Uhr

sollen im Pfandraum des hiesigen Kgl. Amtsgerichts 1 Ottoman, 1 Sofa, 1 Tisch und 1 Bild öffentlich versteigert werden.

Lichtenstein, am 27. Dezember 1911.

Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts.

Bekanntmachung,

den Dienst bei der Pflichtfeuerwehr betreffend.

Unter Bezugnahme auf die nachstehend unter (*) im Auszuge abgedruckten Bestimmungen unserer Feuerlöschordnung fordern wir alle hiesigen männlichen Einwohner, welche nach diesen Bestimmungen zum Dienste bei der Pflichtfeuerwehr verpflichtet sind, der letzteren aber noch nicht angeschlossen, nur hierdurch auf, sich bis 8. Januar 1912

bezug ihrer Einstellung bei derselben in unserer Polizeiregistratur zu melden oder melden zu lassen.

Die Unterlassung der Meldung wird mit Geld bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Welche Strafe trifft auch diejenigen, welche nach Beendigung ihrer Dienstpflicht bei der Feuerwehr nicht sofort, spätestens aber nach acht Tagen die ihnen übergebenen Gegenstände, und zwar eine Armbinde und einen Druckabzug der Feuerlöschordnung an uns zurückgeben.

Lichtenstein, am 12. Dezember 1911.

Der Stadtrat.

§ 12. Verpflichtung zum Dienst.

Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind alle männlichen Einwohner der Stadt Lichtenstein vom vollendeten 25. Lebensjahre bis zum zurückgelegten 40. Lebensjahre verpflichtet.

Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar nach dem zurückgelegten 25. Lebensjahre und endet mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, an dem das 40. Lebensjahr vollendet wird.

Die bei dem Inkrafttreten der Feuerlöschordnung der Pflichtfeuerwehr angehörenden, noch nicht 25 Jahre alten Einwohner sind jedoch zum ferneren Dienst verpflichtet.

§ 13. Kontrolle.

Zur Kontrolle über den Bestand der Mannschaft wird vom Stadtrat eine Stammliste über die dienstpflichtigen Einwohner, unter genauer Angabe des Namens, Standes und Gewerbes, des Geburtsortes und der Wohnung geführt.

Die neu einzustellenden Mannschaften haben sich auf eine im Amtsblatte zu erlassende Bekanntmachung des Stadtrats im Monat November zur Stammliste zu melden.

Sobald dieselbe fertiggestellt ist, ist sie an den Branddirektor abzugeben, der im Einvernehmen mit den Hauptleuten der Pflichtfeuerwehr die Verteilung der Mannschaften auf die einzelnen Kompanien und Jäger vorzunehmen hat. Die Liste

geht alsdann an den Stadtrat zurück, der an die neuen Mannschaften die erforderlichen Befehle erläßt und ihnen die Abzeichen zustellt.

Von dieser Zustellung an haben die eingestellten Mannschaften den Dienst bei ihren Abteilungen bei Vermeidung der unten angedrohten Strafen zu leisten.

Die im Laufe eines Monats eintretenden Veränderungen sind monatlich bis zum 5. des nächsten Monats auszugswise an den Branddirektor mitzutellen, der sie den Hauptleuten zur Berücksichtigung der Listen zu übermitteln hat.

§ 14. Dienstbefreiungsgründe.

Vom Dienste in der Pflichtfeuerwehr sind befreit:

1. alle Mitglieder hiesiger Reichs- und königlicher Behörden und des Stadtrats sowie alle bei diesen Behörden angestellten Beamten u. Bediensteten;
2. die Beamten der Bezirksanstalt;
3. die Geistlichen, Ärzte, Apotheker und Geburtshelfer;
4. die Feuerversicherungsagenten;
5. die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und der Schützengesellschaft;
6. diejenigen, welche vom vollendeten 22. Lebensjahre ab der freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen 10 Jahre angehört haben;
7. die Bewohner der Vorstädte Schaller und Rämpf;
8. alle Werkführer, Bergarbeiter, Feiger, Maschinenführer, Geschirrführer und Hausmänner;
9. diejenigen, welche ihre körperliche oder geistige Unfähigkeit durch Zeugnis eines approbierten Arztes nachweisen.

Ueberdies steht dem Auschusse das Recht zu, solche dienstpflichtige Einwohner, welche in Dienstboten- oder anderen Abhängigkeitsverhältnissen stehen oder bei denen besondere Umstände vorliegen, während der Dauer dieser Verhältnisse oder Umstände vom Feuerlöschdienste zu befreien.

Solche Personen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen vom Dienste bei der Pflichtfeuerwehr befreit worden sind, sind verpflichtet, sich bei Vermeidung der in § 41 angedrohten Strafen bei dem Auftreten des Befreienden eines Dienstbefreiungsgrundes alsbald zwecks Einreichung in die Pflichtfeuerwehr zur Stammliste anzumelden.

§ 15. Dienstausschluss.

Ausgeschlossen wegen Unwürdigkeit bleiben alle diejenigen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ansäßen dürfen, auf die Dauer der Entziehung dieser Rechte.

§ 16. Freiwilliger Eintritt.

Es ist zugelassen, daß der Pflichtfeuerwehr auch Personen beitreten, die an sich vom Dienste in derselben befreit sind. Ueber die Zulässigkeit oder Begegnetheit des freiwilligen Eintrittes solcher Personen entscheidet endgültig der Feuerlöschauschuss.

§ 17. Befreiung gegen eine Abgabe.

Jeder zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr Verpflichtete kann sich durch rechtzeitige Zahlung einer jährlichen Abgabe zur Feuerlöschkasse von der Dienstleistung befreien. Diese Abgabe beträgt bei einem Einkommen bis zu 1200 Mk. 5 Mk., über 1200 Mk. bis 1800 Mk. 10 Mk. und bei einem Einkommen über 1800 Mk. 15 Mk. Rechtzeitig ist die Zahlung nur, wenn dieselbe bis zum 31. Dezember für das folgende Jahr gezahlt ist.

Die für die am Neujahrstage ausliegende Nummer bestimmten a b c d zuzusenden.

Glückwünsch-Insertate bitten wir, uns bis spätestens Freitag Expedition des Lichtenstein-Gallberger Tageblatt.

Das Wichtigste.

* Nach den angestellten Ermittlungen in den Krankenhäusern, beim Verband für erste Hilfe und im Asyl für Obdachlose in der Frobelsstraße in Berlin sind von mehr von über 100 Erkrankungen etwa 50 tödlich verlaufen.

* An Bord eines französischen Kreuzers sollen demnächst marokkanische Truppen nach Agadir abgehen, um die Stadt zu besetzen.

* In Hannover wurde der sechste preussische Lehrtag unter zahlreicher Beteiligung eröffnet.

* Oesterreich-Ungarn hat seine endgültige Zustimmung zum Karolkoabkommen erklärt.

* In der ungarischen Delegation hielten der Minister des Auswärtigen, Graf Tisza, und der Kriegsminister von Aussenberg bedeutende Reden.

* Frankreich hat erklärt, es habe die Dase Djanet besetzt, um dem Räuberwesen in der Umgebung ein Ende zu machen.

* Von der italienisch-offiziösen „Agenzia Stefani“ werden die Verluste der Türken bei Bengasi am Weihnachtstage auf 500 Verwundete angegeben.

* Von italienischer Seite wird den neuerdings verbreiteten Meldungen über Friedensverhandlungen widersprochen.

* Wie aus Melilla gemeldet wird, haben am Mittwoch schwere Kämpfe stattgefunden, an welchen alle spanischen Truppen teilnahmen.

Die Revolution in China

dauert noch immer fort. Nach den letzten Nachrichten erscheint es als ziemlich sicher, daß sie ihr Ziel — den Sturz der Mandschu-Dynastie — erreichen wird, trotzdem die kaiserlichen Truppen hin und wieder auch einen Sieg erringen haben. Juanschikai denkt offenbar nicht daran, die Revolution mit eiserner Faust niederzuschlagen. Daß China eine Republik wird, ist noch nicht so ausgemacht, wie es zeitweise erschien. Neue Meldungen berichten auch, daß die Revolutionspartei mit einer konstitutionellen, dem Parlamente verantwortlichen Monarchie einverstanden sein würde. Daß haben die Mandschu wenig Aussicht, auf dem Thron zu bleiben, auf dem man vielmehr einen Thronerben zu setzen wünscht, sei es nun Juanschikai oder ein Nachkomme des Confucius.

Unaushaltbar geht die Modernisierung des Reiches weiter. Der Joss, seit Jahrtausenden das Symbol Chinas, beginnt zu fallen: durch ein in Peking erdackenes Erdt ist das Abnehmen des Josses geschehen worden. Weiter ist die Frage der Annahme des ausländischen Kalenders dem Kabinett unterbreitet worden, das über die Durchführung dieser Rejoem befehlen wird.

Esfreudlich ist es, daß — von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen — bisher die revolutionäre Bewegung keinen fremdenfeindlichen Charakter angenommen hat. Die Städte Wutidang, Hankau und Suniang am Yangtse, um die hart gekämpft ist und die im Mittelpunkt des Aufstandes liegen, sind auch bedeutende Zentren der evangelischen Mission. Eine ganze Reihe von Gesellschaften sind dort vertreten mit rund 120 Arbeitern — die minder nicht gerechnet —; bis jetzt ist nicht bekannt geworden, daß die Missionare durch die Revolution gefährdet sind. Auch aus der südlichen Provinz Kwantung (Manton), die sich ziemlich bald auf die Seite der Revolution gestellt hat, ist bisher von einer ernstlichen Bedrohung der zahlreichen Missionare — unter denen sich auch nicht wenige Deutsche: Harner, Basser, Berliner befinden —, nichts gemeldet. So daß